



TaylorWessing

D-Day für das Whistleblowing: was sich für Unternehmen ab dem 17.12.2021 ändert

Eine Diskussion

8.12.2021 | Dr. Martin Knaup, Jan-Patrick Vogel, LL.M.

Privat und vertraulich

Diskussionspunkte

- 1 Was gilt ab dem 17. Dezember 2021?
- 2 Wesentlicher Inhalt der EU-Richtlinie
- 3 Praktischer Umgang mit der Vorläufigkeit der gesetzlichen Spielregeln
- 4 Aktuelle Diskussionspunkte



01

Was gilt ab dem 17. Dezember 2021

- a) Zeitlicher Rahmen für die Umsetzung
- b) Hinweisgeberschutzgesetz-E politisch gescheitert
- c) Blick in den Ampel-Koalitionsvertrag
- d) Risiken einer nicht rechtzeitigen oder unzureichenden Umsetzung im Unternehmen

02

Wesentlicher Inhalt der EU-Richtlinie

- a) Die drei Kernelemente der Richtlinie
- b) Wahlrecht für den Hinweisgeber
- c) Checkliste: Organisatorische/ prozessuale Vorgaben

03>EU-Whistleblower-Richtlinie

Dreigliedriges Meldesystem – (intern, extern, öffentlichkeit)

Pflicht zu Einrichtung einer organisatorisch abgrenzbaren „internen Meldestelle“

Verfahrensvorgaben – Information über Eingang und Abhilfemaßnahmen (Art. 9 RiLi)

Transparenzgebot – Regelwerk als Entscheidungsgrundlage, ob, wann, wie und über welchen Kanal Meldung erstattet werden soll (Erwägungsgrund 59)

Vertraulichkeitsgebot – Meldekanäle müssen so konzipiert sein, dass Identität des Whistleblowers und Dritter gewahrt bleibt (Art. 16 RiLi)

03

Praktischer Umgang mit der Vorläufigkeit der Regelungen

- a) Compliance-Risiken bei unzureichender Umsetzung
- b) Absicherung der Risiken durch „WhiBlo-Basispaket“

Basisabsicherung bis zum Hinweisgeberschutzgesetz

1 Definition Verantwortlichkeiten

2 Richtlinie / Policy /
Betriebsvereinbarung

3 Vertraulichkeitsvorkehrungen
bzw. –vereinbarungen

4 Datenschutzfolgeabschätzung

04

Aktuelle Diskussionspunkte

- a) Reichweite der deutschen Umsetzung
- b) Zulässigkeit zentraler Hinweisgebersysteme?
- c) Zulassung anonymer Hinweise
- d) Best practices

Ihr Ansprechpartner

Martin Knaup leitet die Industriegruppe Compliance. Als ausgebildeter Compliance Officer ist er spezialisiert auf die laufende Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen im Bereich Corporate Compliance, insbesondere auf die Implementierung und den Ausbau von Compliance Management-Systemen sowie die Durchführung interner Untersuchungen.

Er begleitet außerdem Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Organhaftungsklagen.

Erfahrungen durch ein Secondment bei einem börsennotierten Industriekonzern prägen sein Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und Unternehmensinteressen.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Dr. Martin Knaup, LL.B.

**Salary Partner
Hamburg**

+49 40 36803-205
m.knaup@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Disputes & Investigations
- Compliance

Ihr Ansprechpartner

Jan-Patrick Vogel leitet die Industriegruppe Compliance. Er berät nationale und internationale Unternehmen sowie leitende Angestellte im Arbeits- und Sozialrecht und steht seinen Mandanten in Gerichtsverfahren zur Seite.

Über besondere Expertise verfügt Jan-Patrick Vogel im Arbeitsstrafrecht/ HR-Compliance. Er begleitet Unternehmen in diesem Kontext umfassend beim Aufbau und Implementierung einer HR Compliance-Organisation sowie bei der repressiven Verteidigung in Fällen unternehmensinterner Straftaten. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die unternehmensinterne Aufklärung und ggf. die Korrektur von strafbewehrten Rechtsverstößen mit arbeits-/sozialversicherungsrechtlichem Bezug.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Jan-Patrick Vogel (LL.M. University of Stellenbosch)

**Salary Partner
Frankfurt**

+49 69 97130-283
j.vogel@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Arbeitsrecht
- Compliance

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.